



HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Stadt Kappeln
Rathaus
Reeperbahn 2
24376 Kappeln

Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle SH
Besucheranschrift:
Hopfenstraße 2 d, 24114 Kiel
Institutionskennzeichen: 120192397
Ansprechpartner: Rixen
Telefon: 040/253280-72
Telefax: 040/253280-73
E-Mail: rixen@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:
614.11-20.10 FF Ellenberg

Datum: 29.01.2024

Anordnung gemäß § 19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Herstellen einer ausreichenden und blendfreien Beleuchtung der Alarmparkplätze

Mitglied: Stadt Kappeln
Betriebsteil: FF Ellenberg

Sehr geehrter Herr Stoll,

während einer Nachbesichtigung des Feuerwehrhauses Kappeln Ellenberg am 25.01.2024, wurde festgestellt, dass die mangelnde Beleuchtung, welche schon im Besichtigungsbericht vom 28.08.2020 bemängelt wurde, immer noch nicht hergerichtet wurde. Die HFUK Nord übernimmt die Haftung für die Stadt Kappeln gegenüber den versicherten Einsatzkräften. Im Gegenzug bestehen für die Stadt Pflichten als Unternehmer aus den Arbeitsschutzgesetzen und Regeln der Unfallversicherungsträger, zu deren Überwachung der Einhaltung wir verpflichtet sind.

Durch die mangelnde Beleuchtung besteht die Gefahr, dass Einsatzkräfte, die sich auf der Parkfläche bewegen, von anrückenden Einsatzkräften übersehen und angefahren werden können oder dass durch laufende Einsatzkräfte Unebenheiten am Boden nicht erkannt werden und es zu Stolperunfällen kommt.

Verkehrswege sind während der Dauer der Benutzung ausreichend und sachgemäß zu beleuchten, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 Punkt 5 Abs. 4 i. V. m. DIN EN 12464 Teil 2 sowie § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. DIN 14092 Teil 1.

Die Beleuchtung soll so hergestellt werden, dass folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden, s. DIN EN 12464 Teil 2 sowie DIN 14092 Teil 1:



- Toranlagen 50 Lux
- Fußwege 10 Lux
- Alarmparkplätze 20/50 Lux*
- Sonstige Parkplätze 10 Lux

*20 Lux setzen einen kreuzungsfreien und hindernisfreien PKW-Parkplatz voraus. Ansonsten oder wenn auch Übungen auf dem Parkplatz durchgeführt oder Wartungen an Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen werden, empfehlen wir Nennbeleuchtungsstärken von 50 Lux, s. DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

Aus diesem Grunde ergeht folgende

Anordnung zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren gemäß §19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

Es ist eine ausreichende und blendfreie Beleuchtung auf den Alarmparkplätzen herzustellen.

Die Maßnahme ist bis zum 29.03.2024 umzusetzen.

Begründung:

Dieser Entscheidung geht eine sorgfältige Ermessensabwägung voraus. Gegen die Anordnung spricht, dass Kosten durch die Herstellung einer ausreichenden und blendfreien Beleuchtung entstehen. Jedoch wiegt dieser Argumentationspunkt geringer im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten der Heilbehandlung möglicher verunfallter Feuerwehrangehöriger. Diese stehen in Relation weit höher als die zu erwartenden Kosten für Kompensationsmaßnahmen. Hinzu kommt, dass mit einem Unfall oder einer Erkrankung auch ein persönliches Leid einhergeht, dessen Hinnahme nicht durch Mehrkosten für Kompensationsmaßnahmen gerecht fertigt werden kann.

Für das Herstellen einer ausreichenden und blendfreien Beleuchtung spricht der zu erwartende Zuwachs an Sicherheit für die Feuerwehrangehörigen. Durch das Herstellen der Beleuchtung kommt es zu keinem Absenken des Sicherheitsniveaus.

Das Partikularinteresse des Adressaten muss daher zurücktreten gegenüber dem gesetzlichen Auftrag der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse, für einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergeht daher die oben genannte Anordnung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro nach § 209 Abs. 3 SGB VII geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anhörung fand im Rahmen der Begehung statt. Es konnten somit Argumente gegen das Herstellen einer ausreichenden und blendfreien Beleuchtung vorgebracht werden. Dennoch ist es Ihnen auch weiterhin möglich zur Sache Stellung zu beziehen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord Widerspruch erheben (§§ 78, 84 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anordnung auch dann zu folgen ist, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung hat (§ 86 Abs. 2 SGG, § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Herr Rücker wird in seiner Eigenschaft als Kreisbrandmeister und technischer Aufsichtsbeamter der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anordnung informiert. Weitere Kopien gehen an den Gemeinde- sowie Ortswehrführer.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dirk Rixen

